



Basel, 24.8.2017

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

## **2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes; Vernehmlassungsverfahren. Stellungnahme von Archäologie Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Archäologie Schweiz ist mit rund 2000 Mitgliedern die grösste landesweit tätige Publikums- und Fachgesellschaft, welche sich mit der Erhaltung, Erforschung und Inwertsetzung des archäologischen Kulturerbes der Schweiz widmet. In dieser Rolle nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes RPG vorzulegen.

Unsere Betrachtungen beziehen sich dabei ausschliesslich auf die für die Belange der Archäologie relevanten Bereiche und Passi.

Archäologische Fundstätten und Funde sind einzigartige, unwiederbringbare Zeugen unserer Vergangenheit. Für manche Epochen – vom Beginn der menschlichen Besiedlung der heutigen Schweiz bis ins Frühmittelalter – sind sie die einzige Geschichtsquelle. In Epochen mit vermehrter historischer Überlieferung (Hochmittelalter-bis Moderne) ergänzen archäologische Stätten und Funde die schriftlich überlieferte Geschichte substantziell.

Archäologische Fundstätten und Funde umfassen die materiellen Hinterlassenschaften menschlicher Aktivität. Fundstätten können teilweise als Geländedenkmäler sichtbar sein, wie z.B. alte Ackerterrassen, Wälle und Gräben von Befestigungsanlagen, Gebäuderuinen, alte Verkehrswege oder in bewohnten Gebäuden verborgenes altes Mauerwerk. Mehrheitlich aber sind sie im Boden verborgen und kommen erst bei menschlichen Bodeneingriffen oder als Folge natürlicher Prozesse (z.B. Erosion) zum Vorschein. Oftmals sind sie erst für Fachleute erkennbar und bewertbar. Archäologische Fundstätten finden sich in allen heute auch noch genutzten Räumen, sowohl im Bereich von heutigen Siedlungen, des Kulturlandes, den Wäldern aber auch im alpinen und hochalpinen Raum.

Der Eigenheit archäologischer Fundstätten, oft noch unerkannt im Boden zu liegen, muss unseres Erachtens im Raumplanungsgesetz angemessen Augenmerk geschenkt werden.

Petersgraben 51  
CH-4051 Basel  
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76  
info@archaeologie-schweiz.ch  
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
www.sagw.ch

Da die aktuelle Vernehmlassung diejenige von 2014/15 ergänzt, überprüfen wir zudem, ob und in welcher Form unsere Einwände anlässlich der genannten ersten Vernehmlassung von der nun vorliegenden Vorlage übernommen wurden (ich verweise hier auf unsere Stellungnahme vom 13. Mai 2015).

### **Integration der in der Vernehmlassung 2014/15 eingebrachten Aspekte in den nun vorliegenden Gesetzesentwurf.**

In unserer Stellungnahme vom 13. Mai 2015 haben wir uns einleitend zu folgenden Punkten kritisch geäußert:

- Die fehlende Nennung archäologischer Stätten als eigenständige Elemente des Kulturlandes und deren zwingender Einbezug in die Betrachtungen (insbes. Art. 3, Art. 16 und Art. 17)  
Hierbei muss nochmals auf die Eigenheit archäologischer Stätten verwiesen werden, welche zumeist unsichtbar im Boden liegen. Viele archäologische Stätten sind heute noch unbekannt und unausgegraben und treten erst zu Tage, wenn bereits Bodeneingriffe erfolgen.
- Der fehlende Einbezug noch unbekannter, d.h. noch nicht in den Planungsgrundlagen als einzelne Fundstellen oder grössere Schutzgebiete ausgewiesener archäologischer Stätten. Auch diese Fundstätten müssen als potenzielle Schutzobjekte berücksichtigt werden.  
Der Schutz dieser unentdeckten Fundstellen ist Gegenstand des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, unterzeichnet am 16.1.1992 in La Valetta/Malta, welchem die Schweiz als Mitunterzeichnerstaat verpflichtet ist.

In der vorliegenden Vernehmlassung wurden die oben vorgebrachten Punkte lediglich teilweise eingebracht. So fehlt die gewünschte Ergänzung in Art. 3, Abs. 5; hier wird lediglich im Bericht auf archäologische Stätten als ein Schutzaspekt eingegangen.

### **Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln**

#### *Untergrund / Art. 3, Abs. 5*

- Antrag:

Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien, Kulturerbe – mit expliziter Erwähnung der bekannten und noch unbekannt archäologischen Stätten – sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen inkl. Schutzgebiete und Planungen abzustimmen.

- Begründung:

Wie bereits 2014/15 gefordert, muss hier nicht alleine die Berücksichtigung bekannter Fundstellen und Schutzgebiete eingefordert, sondern explizit auch auf die Möglichkeit neu auftretender und künftiger archäologischer Schutzobjekte hingewiesen werden.

Archäologische Stätten liegen zumeist unter der Erdoberfläche verborgen, sind also Elemente des Untergrundes. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der im NHG festgelegten und durch das bereits erwähnte Übereinkommen von La Valetta/Malta vom 1992 bekräftigten Schutzwürdigkeit bekannter und noch unbekannter archäologischer Stätten ist deren Einbezug hier von grosser Wichtigkeit.



*Speziallandwirtschaftszonen / Art. 16 a, Abs. 2*

- Antrag

Bei den zu schonenden Objekten sind neben der Natur und der Landschaft auch das **Kulturerbe** zu nennen. Dabei soll dieser Begriff explizit sowohl auf das Baukulturerbe, historische Landschaftselemente, Verkehrswege und bereits bekannte, wie unbekannte archäologische Hinterlassenschaften bezogen werden.

- Begründung

Hier wird nicht im Artikel, jedoch im begleitenden Bericht auf den Schutz von nicht weiter präzisierten Kulturgütern bzw. Kulturerbe eingegangen und ein breites Verständnis der angestrebten Schonung dargelegt. Der Schutz der archäologischen Stätten, namentlich die Thematik der Gefährdung von bislang unbekanntem archäologischen Stätten, wird nicht erwähnt. Dies ist zu ergänzen.

*Art 18 Abs. 4*

- Antrag

Bei den zu schonenden Objekten ist analog Art. 16 a, Abs. 2 neben der Natur und der Landschaft auch das Kulturerbe inkl. bereits bekannter und noch unbekannter archäologischer Stätten zu nennen.

- Begründung:

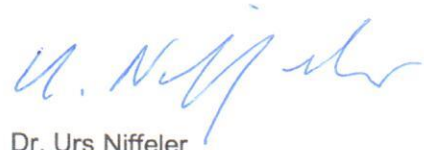
Analog Art. 16a, Abs. 2.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse an unserer Mitwirkung und bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



PD Dr. Robert Fellner  
Präsident



Dr. Urs Niffeler  
Zentralsekretär